

**1. Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Nördlingen**  
**2. Satzung Sanierungsgebiet IV „Übrige Altstadt“**

**1. Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Nördlingen**

Der Stadtrat der Stadt Nördlingen gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

**Geschäftsordnung:**

**A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben**

**I. Der Stadtrat**

**§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen**

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises der Stadt Nördlingen sowie die ihm übertragenen Aufgaben der Vereinigten Wohltätigkeitsstiftungen, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.

(2) Der Stadtrat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 9 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

**§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats**

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
9. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
10. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
11. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
12. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
13. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
14. die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,

15. personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin, Vorschlag von Schöffen und Schöffinnen usw.,

16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),

17. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken) ab einer Wertgrenze von 250.000,00 Euro, 18. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,

19. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 12, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,

20. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestaltung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 12 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,<sup>2)</sup>

21. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten einschließlich der Mitarbeiter der Eigenbetriebe und der von der Stadt Nördlingen verwalteten Stiftungen und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,

22. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,

23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,

24. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,

25. der Vorschlag, die Entscheidung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,

26. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,

27. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,

28. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

29. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (Art. 54 Abs. 2 GO)

30. Entscheidungen gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 der Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens der „Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU“ über die Änderungen der Unternehmensaufgabe, der Beitritt zur Trägerschaft und der Austritt, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung, die Auflösung und die Schließung von Standorten

31. allgemeine Regelungen der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht

32. Umlegungsverfahren

**II. Die Stadtratsmitglieder**

**§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse**

(1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechts-

stellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabebereichs.<sup>3)</sup>Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.<sup>3)</sup>Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden.<sup>4)</sup>Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Oberbürgermeister geltend zu machen.

**§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien**

(1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind.<sup>3)</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz.<sup>3)</sup>Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat.<sup>3)</sup>Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der Oberbürgermeister und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.<sup>3)</sup>Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.

(4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird.<sup>3)</sup>Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

**§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften**

(1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen.<sup>3)</sup>Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben.<sup>3)</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat.<sup>4)</sup>Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen

und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Erreichung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO).<sup>2)</sup>Ab Satz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

**§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben (entfällt)**

**III. Die Ausschüsse**

**1. Allgemeines**

**§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung**  
(1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO).<sup>2)</sup>Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt.<sup>3)</sup>Dabei wird die Zahl der Stadtratsitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratsitze geteilt.<sup>4)</sup>Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen.<sup>3)</sup>Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen.<sup>4)</sup>Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los.<sup>7)</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(3) Der Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Oberbürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO).<sup>2)</sup>Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO).<sup>3)</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

(5) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erfüllung seiner Aufgaben i. S. v. Art. 32 Abs. 1 GO vorberatende und i. S. v. Art. 32 Abs. 2 GO beschließende Ausschüsse, deren Bezeichnung, Aufgabebereich und Funktion in den nachfolgenden §§ 8 und 9 GeschO geregelt sind und deren Mitgliederzahl sich nach § 2 der Satzung über die Fragen des örtlichen Kommunalverfassungsrechtes der Stadt Nördlingen bestimmt.

(6) Der Stadtrat ist berechtigt, den Beschluss eines vorberatenden oder beschließenden Ausschusses, soweit durch den Ausschussbeschluss Rechte Dritter noch nicht begründet wurden, jederzeit unter denselben Voraussetzungen aufzuheben oder zu ändern, wie eigene Beschlüsse.<sup>2)</sup>Im Einzelfall kann sich der Stadtrat durch die Angelegenheit oder einen Beratungsgegenstand eines vorberatenden oder beschließenden Ausschusses auch ohne dessen Einschaltung von vornherein

vorbehalten oder nach Vorberatung in dem zuständigen Ausschuss zur endgültigen Entscheidung an sich ziehen.

(7) Der Geschäftsgang innerhalb der Ausschüsse regelt sich nach § 36 GeschO.

**2. Aufgaben der Ausschüsse**  
**§ 8 Vorberatende Ausschüsse**

(1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.<sup>2)</sup>Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Der Beschlussvorschlag eines vorberatenden Ausschusses zur Annahme durch den Stadtrat ist in einer Niederschrift festzuhalten und bei der Beratung im Stadtrat zu verlesen.<sup>3)</sup>Die Berichterstattung im Stadtrat über Gegenstände, die ein vorberatender Ausschuss vorbehandelt hat (vgl. § 28 Abs. 4 GeschO), kann im Einzelfall vom Oberbürgermeister, einem Mitglied des vorberatenden Ausschusses oder einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung übertragen werden.

(3) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabebereich gebildet:

**1. Haupt- und Finanzausschuss:**

a. Vorbereitung der Haushaltsatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen

b. in allen Angelegenheiten, die dem Stadtrat gem. § 2 Nr. 1 bis 18, 22, 25 bis 32 GeschO vorbehalten sind.

**2. Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss**

in allen Angelegenheiten, die dem Stadtrat gem. § 2 Nr. 23 und 24 GeschO vorbehalten sind.

**3. Personalausschuss**

in allen Angelegenheiten, die dem Stadtrat gem. § 2 Nr. 19 bis 21 GeschO vorbehalten sind.

**§ 9 Beschließende Ausschüsse**

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.

(2) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat.<sup>2)</sup>Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt.<sup>3)</sup>Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen.<sup>4)</sup>Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabebereiche:

**1. Haupt- und Finanzausschuss:**

a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 249.999,99 € im Einzelfall,

- Stundung, Erlass, Aussetzung der Vollziehung und Niederschlagung insbesondere von Steuern, Beiträgen, Gebühren, Forderungen und Abgaben in unbegrenzter Höhe,

- die Entscheidung über erhebliche überplanmäßige und über außerplanmäßige Ausgaben (Genehmigung und Deckung) in unbegrenzter Höhe, soweit sie unabwendbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

- Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde oder die von ihr verwalteten Stiftungen insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder - falls dieser nicht feststeht - einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 249.999,99 €,

- die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von

Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 20.000,00 € je Einzelfall,

- Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,

b) Gewährung von Kostenerstattungsbeiträgen sowie von Zuschüssen aus Städtebauförderungsmitteln oder zur Gestaltung und Instandsetzung erhaltungswürdiger Gebäude bis zu einer Höhe oder Wertgrenze von 100.000,00 EUR pro Einzelantrag,

c) die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für den Oberbürgermeister

d) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen

e) Festsetzung der Beitragssätze und Beitragskulis im Erschließungsbeitragsrecht und Straßenausbaubeitragsrecht,

f) Grenzlegungsverfahren,

g) Angelegenheiten der Grundvermögens- und Liegenschaftsverwaltung, insbesondere,

- Angelegenheiten der städtischen und stiftungseigenen Grundstücke, Gebäude und Wohnungen einschließlich Vermietung und Verpachtung,

- Verwaltung und Verfügungen (Rechtsbegründung, -änderung, -übertragung und -aufhebung) über gemeindliche Jagd-, Fischerei-, Weide- und sonstige kommunale Nutzungsrechte,

- Liegenschaftsverwaltung der Turn- und Sportstätten, der Badeanstalten (Freibad und Hallenbad) sowie der Kinderspielplätze,

- Angelegenheiten der Sportförderung, der allgemeinen Sportbetriebspflege und Organisation sportlicher Veranstaltungen,

- Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes und der Dorferneuerungsrichtlinien, sowie Angelegenheiten der Wasser- und Bodenverbände,

- Schulanlagen, insbesondere der Grund- und Haupt- bzw. Mittelschulen, für die die Stadt Nördlingen alleiniger Sachaufwandsträger ist, sowie die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in Grund-, Haupt- und Mittelschulverbänden, an denen die Stadt Nördlingen beteiligt ist,

- Angelegenheiten der Kinderbetreuung aller Art (insbesondere Kindertagesstätten, Krippen und Horte)

- für den An- und Verkauf von Grundstücken bzw. Erbbaurechten sowie die Bestellung, Verlängerung oder Aufhebung von Erbbaurechten bis zu einer Wertgrenze von 249.999,99 EUR im Einzelfall,

- für die Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen in Notariats- und Grundbuchangelegenheiten, die Eintragungen in das Grundbuch ermöglichen, in unbegrenzter Höhe,

- für Flächenveränderungen von öffentlichen Straßenflächen nach dem Bundesfernstraßen- oder Bayerischen Straßen- und Wegegesetz in unbegrenzter Höhe, soweit nicht der Oberbürgermeister dafür zuständig ist.

**2. Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss:**

a) Bauleit- und Stadtentwicklungsplanung

b) Angelegenheiten der Altstadt-sanierung, der Stadtverschönerung und der Naherholung,

c) öffentlich-rechtliche Genehmigungen bzw. Verfahren für Hoch- und Tiefbau, Garten- und Straßenausbauvorhaben,

d) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,

e) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei Verfahren anderer Genehmigungsbehörden (z. B. Abgrabungsgesetz, BImSchG),

f) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung

Fortsetzung auf Seite III



g) Entscheidungen über Bauvorhaben im Sinne des § 29 BauGB, soweit nicht der Oberbürgermeister dafür zuständig ist

h) Entscheidungen über Abweichungen i. S. v. Art. 63 BayBO (einschließlich Entscheidungen über Abweichungen von der Altstadtsatzung)

i) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Stadt von 50.000,00 € bis 249.999,99 €

j) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,

k) Ausübung von Vorkaufsrechten,

l) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,

m) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wege-recht,

n) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,

o) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,

p) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,

q) grundsätzliche Angelegenheiten des Gewerbesens, der öffentlichen Ordnung und des Gesundheitswesens,

r) grundsätzliche Angelegenheiten des Baubetriebshofs und der Stadtgärtnerei

s) Fragen der Energieversorgung, der Energieeinsparung und der Nutzung von erneuerbaren Energiequellen, einschließlich der Sonnenenergie,

soweit nicht der Oberbürgermeister dafür zuständig ist.

### 3. Werkausschuss:

Alle Angelegenheiten der gemeindlichen Eigenbetriebe, soweit nicht der Stadtrat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt. Der sachliche Aufgabenbereich und die Beschlusskompetenz des für die Stadtwerke Nördlingen zuständigen Werkausschusses bestimmen sich nach der Betriebssatzung der Stadtwerke Nördlingen in der jeweils gültigen Fassung.

### 4. Personalausschuss

a) die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten der Stadt und der Vereinigten Wohltätigkeitsstiftungen von Besoldungsgruppe A 9 bis Besoldungsgruppe A 11, mit Ausnahme der Bürgermeister und berufsmaßige Stadtratsmitglieder; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen,

b) die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestaltung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 bis Entgeltgruppe 11 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen,

c) sämtliche Entscheidungen über die Altersteilzeit aller Beamten und Beschäftigten der Stadt und der Vereinigten Wohltätigkeitsstiftungen.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünfjährige Jahresbetrag anzusetzen.

### § 10 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Als vorberatender Ausschuss i. S. v. § 7 Abs. 1 GeschO tagt der Rechnungsprüfungsausschuss in der Regel 5 Mal im Jahr grundsätzlich in nicht öffentlicher Sitzung und prüft die Jahresrechnungen der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen sowie die Jahresabschlüsse der Stadtwerke, sowie sonstiger Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung).

(2) Die Aufgaben und Befugnisse des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich im Einzelnen aus den

Vorschriften der GO, insbesondere der Art. 103 Abs. 1 bis 4 und Art. 106 Abs. 1 bis Abs. 4 GO, sowie aus der Kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung (KommPrV) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift (VV KommPrV) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die örtliche Rechnungsprüfung im Sinne der Abs. 1 und 2 erstreckt sich auch auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,

2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind sowie die Jahresrechnung und die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt sind,

3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,

4. die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

(4) Zu den Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung im Sinne der Abs. 1 und 2 gehören u.a.:

1. Prüfung der Betriebsabrechnungen,

2. Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen des privaten Rechts, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sowie Buch- und Betriebsprüfungen und sonstige Prüfungen, die sich die Stadt bei der Hingabe eines Darlehens, bei der Gewährung von Zuschüssen oder sonst vorbehalten hat,

3. Prüfung der automatisierten Datenverarbeitung (ADV) und ihrer Anwendungen,

4. Prüfung von - Kostenermittlungen für Bauvorhaben, technische Anlagen und Geräte,

- Bauausführungen (auch vor Ort einschließlich Teilnahme an Abnahmen),

- Bauabrechnungen.

(5) Jedes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses kann bei dessen Vorsitzenden die Beiziehung von Sachverständigen, die Anhörung oder Einvernahme von betroffenen Amts-, Abteilungsleitern oder Mitarbeitern der Stadtverwaltung, die Einsichtnahme in laufende oder abgeschlossene Verwaltungsvorgänge, die Vorlage von Original-Prüfungsunterlagen sowie schriftliche Sachstandsberichte zu den Prüfungsgegenständen des Rechnungsprüfungsausschusses beantragen.

Über den Antrag entscheidet der Rechnungsprüfungsausschuss in der auf den Antragseingang folgenden Sitzung.

(6) Beschlüsse nach Abs. 5 sind an den Oberbürgermeister zum alsbaldigen Vollzug weiterzuleiten.

(7) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann zur Durchführung der örtlichen Prüfungen Prüfgruppen bilden und diese mit speziellen Prüfungen beauftragen.

### IV. Der Oberbürgermeister

#### 1. Aufgaben

#### § 11 Vorsitz im Stadtrat

(1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) Hält der Oberbürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

#### § 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) Der Oberbürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats

und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) Der Oberbürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

#### § 13 Einzelne Aufgaben

(1) Der Oberbürgermeister erliegt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),

2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),

3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),

4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,

5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestaltung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,

8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),

9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),

10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

11. die selbstständige Wahrnehmung der Beteiligung der Stadt Nördlingen an der Technologie Centrum Westbayern Betriebsgesellschaft mbH (TCW GmbH) sowie der Wohnungsgesellschaft der Stadt Nördlingen mbH einschließlich der Abstimmung in der Gesellschafterversammlung mit Ausnahme von Entscheidungen über

a) die Erhöhung des Stammkapitals um mehr als ein Drittel,

b) die Verfügung über eigene Geschäftsanteile sowie über den Ankauf fremder Geschäftsanteile,

c) die Beteiligung sowie über die Übernahme von Unternehmen und die Beteiligung an weiteren Unternehmen,

d) eine wesentliche Änderung oder Erweiterung der Konzeption oder der Geschäftsfelder.

Zur Entscheidung über die ausgenommenen Punkte a) - d) ist ein Stadtratsbeschluss erforderlich.

(2) Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters gehören insbesondere auch:

#### 1. in Personalangelegenheiten

a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,

b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.

c) Entscheidung über Anträge auf Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung aller Beamten und Beschäftigten, nicht jedoch die in die alleinige Zuständigkeit des Personalausschusses fallenden Entscheidungen über die Altersteilzeit aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen,

d) sämtliche die Stadt und die Vereinigten Wohltätigkeitsstiftungen betreffenden personalrechtlichen Entscheidungen der, Praktikanten und Auszubildenden, soweit Einzelfälle und nicht Gruppeninteressen betroffen sind sowie der Abschluss von Auflösungsverträgen mit allen Beschäftigten,

e) die Genehmigung von Auslandsdienstreisen sowie die Entscheidung über die Annahme von Beholdungen und Geschenken aller Bediensteten von Stadt und Stiftung.

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:

a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,

- im Übrigen bis zu einem Betrag von 79.999,99 € im Einzelfall,

b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlas 8.000,00 €

- Niederschlagung 40.000,00 €

- Stundung 79.999,99 € bis zu 1 Jahr und 40.000,00 € über einen Zeitraum von über einem Jahr €

- Aussetzung der Vollziehung 40.000,00 €

c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 39.999,99 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 19.999,99 € im Einzelfall, soweit sie unabwendbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder - falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht - einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 79.999,99 €,

e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 39.999,99 € erhöhen,

f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 8.000,00 € je Einzelfall im Allgemeinen und bis zu einem Betrag zur Höhe von 10.000 € je Einzelfall für die Gestaltung und Instandsetzung erhaltungswürdiger Gebäude nach den Richtlinien des Stadtrates und soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen im Besonderen,

g) die Umschuldung und Vertragsänderungen von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen oder bei auslaufender Zinsbindungsfrist,

h) die Bildung von Haushaltsresten,

i) die Errichtung von Konten und Depots,

j) die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten, sofern eine ausreichende Kreditermächtigung vorhanden ist und über die Vornahme von Geldanlagen sowie den An- und Verkauf von Wertpapieren, sofern die Entscheidung innerhalb der vom Haupt- und Finanzausschuss aufgestellten „Grundsätze für Geldanlagen, Kreditaufnahmen und den An- und Verkauf von Wertpapieren“ erfolgt.

#### 3. Grundstücksangelegenheiten:

a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke (z. B. An- und Verkauf und Tausch von Grundstücken, Bestellung, Änderung und Löschung von Erbbaurechten) und grundstücksgleichen Rechten (z. B. die Bestellung, Belastung, Änderung und Aufhebung von dinglichen Rechten) sowie die Abgabe von nach der Grundbuchordnung relevanten Erklärungen bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 EUR im Einzelfall.

b) der Verkauf oder Erwerb von Baugrundstücken an oder von Privaten sowie die Bestellung oder Aufhebung von Erbbaurechten bis zu einer Wertgrenze von 75.000,00 EUR im Einzelfall, sofern der Stadtrat durch vorherigen Beschluss generelle Richtlinien und Konditionen für die Veräußerung der Baugrundstücke bzw. die Bestellung von Erbbaurechten in einem bestimmten Baugebiet erlassen hat.

c) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte (z. B. rechtsverbindliche Willenserklärung gegenüber dem Notar und sonstigen Behörden und Dienststellen) für

- dingliche Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in Abteilung II und III des Grundbuchs, bei Grundpfandrechten (Finanzierungspfandrechte von Käufern) in beitragsmäßig unbegrenzter Höhe, samt Vollstreckungsunterwerfung gem. § 800 ZPO, incl. Löschungsbewilligungen, Pfandfreigaben und Rangänderungen von dinglichen Rechten in Abteilungen II und III des Grundbuches sowie für altrechtliche Nutzungsrechte aller Art,

- Freigaben von weggemessenen, nicht betroffenen Teilflächen,

- Zustimmung zur Belastung und Übertragung von Erbbaurechten,

- grundbuchamtliche Erklärungen für Eigenbesitzveränderungen an Grundstücken (Verschmelzung, Teilung im Eigenbesitz)

d) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 30.000 € im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden oder mindestens innerhalb von 10 Jahren ab Vertragsschluss erstmals kündbar sind,

e) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 30.000 € beträgt.

#### 4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

a) die Behandlung von die Stadt oder die Vereinigten Wohltätigkeitsstiftungen betreffende Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 75.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

#### 5. in Bauangelegenheiten:

a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,

b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,

c) Entscheidungen über Bauvorhaben im Sinne des § 29 BauGB

- im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 30 Abs. 2, 12 BauGB) für Gebäude der Gebäudeklasse 1 bis 3, sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von bis zu 10 m, soweit nicht erstmalig die Erteilung einer Befreiung nach § 31 BauGB von der Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich ist.

- im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. im Geltungsbereich von einfachen Bebauungsplänen (§§ 3 Abs. 3 BauGB) über das Einfügen bei Vorhaben mit bis zu 5 Wohneinheiten. Dies gilt nicht für Gebäude und bauliche Anlagen, die geeignet sind, als künftige Bezugsfälle bei der Beurteilung der Erforderlichkeit des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung zu gelten.

- im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 BauGB

d) Angelegenheiten der Altstadtsatzung und der Werbeanlagensatzung, soweit für die Vorhaben keine Abweichung (Art. 63 BayBO) zugelassen werden.

e) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,

f) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

g) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Stadt bis 49.999,00 €.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünfjährige Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Oberbürgermeister gem. Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(5) Über Entscheidungen nach Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 e, j, Nr. 3 b und Nr. 4 hat der Oberbürgermeister den jeweils zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung zu informieren.

#### § 14 Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnis des Oberbürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Oberbürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

#### § 15 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen (in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern mindestens 2,5 v. H.) beruft der Oberbürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat (Art. 18 Abs. 2 GO).

#### § 16 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Oberbürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der ständesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

#### 2. Stellvertretung

#### § 17 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen obliegt die Stellvertretung des Oberbürgermeisters dem jeweils dienstältesten anwesenden Stadtratsmitglied und bei gleichem Dienstalter mehrerer anwesender Stadträte dem zusätzlich lebensältesten anwesenden Stadtratsmitglieds.

(3) Die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Oberbürgermeister gem. Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(5) Über Entscheidungen nach Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 e, j, Nr. 3 b und Nr. 4 hat der Oberbürgermeister den jeweils zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung zu informieren.

#### § 14 Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnis des Oberbürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Oberbürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

#### § 15 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen (in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern mindestens 2,5 v. H.) beruft der Oberbürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat (Art. 18 Abs. 2 GO).

#### § 16 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Oberbürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der ständesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

#### 2. Stellvertretung

#### § 17 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen obliegt die Stellvertretung des Oberbürgermeisters dem jeweils dienstältesten anwesenden Stadtratsmitglied und bei gleichem Dienstalter mehrerer anwesender Stadträte dem zusätzlich lebensältesten anwesenden Stadtratsmitglieds.

#### Fortsetzung auf Seite IV



## Fortsetzung von Seite III

(3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus.

(4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

(5) Für den Vorsitz in der Stadtratsvollversammlung oder in einem Ausschuss liegt eine Verhinderung bereits dann vor, wenn der zu Vertretende in der Sitzung nicht anwesend ist.

### V. Ortssprecher

#### § 18 Rechtsstellung, Aufgaben

(1) In den eingemeindeten, ehemals selbstständigen Gemeinden und jetzigen Stadtteilen Baldingen, Dürrenzimmern, Grosselfingen, Herkheim, Holheim, Kleinerdingen, Löpsingen, Nähermemmingen, Pfäfflingen und Schmädingen kann ein Ortssprecher gewählt werden, sofern der jeweilige Stadtteil nicht bereits durch ein gewähltes Stadtratsmitglied im Stadtrat vertreten ist. Die Wahl des Ortssprechers regelt sich nach Art. 60 a Abs. 1 Satz 1 und 2 GO.

(2) Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Gemeindebürger oder Gemeindebürgerinnen mit beratenden Aufgaben. Ihr Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen, ist auf die Wahrnehmung der örtlichen Angelegenheiten des Stadtteiles beschränkt, für den er gewählt wurde. Im Rahmen des Satz 1 und Satz 2 nimmt der Ortssprecher in Einzelfällen auch an den Sitzungen der Ausschüsse teil, wenn darin wesentliche Fragen für den betreffenden Stadtteil zur Entscheidung anstehen.

(3) Der Ortssprecher wird zu den Sitzungen eingeladen; § 25 gilt entsprechend.

### B. Der Geschäftsgang

#### I. Allgemeines

#### § 19 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

#### § 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

#### § 21 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

#### § 22 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücks- und Darlehensangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

(2) Sparkassenangelegenheiten

(3) Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime gKU“, soweit Gründe i. S. d. Art. 52 Abs. 2 GO für den Ausschluss der Öffentlichkeit vorliegt.

(4) Prozessangelegenheiten in Einzelfällen

(5) Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verfassungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit in Zweifelsfällen oder über die Verweisung eines zunächst auf der nichtöffentlichen Tagesordnung stehenden Punktes in die öffentliche Sitzung berät und entscheidet der Stadtrat oder der beschließende Ausschuss in nichtöffentlicher Sitzung (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO).

(4) Stadtratsmitglieder können in den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nichtöffentlich ist. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitgliedes, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag zu begründen.

(5) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Oberbürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). Dieser Zeitpunkt wird vom Oberbürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen festgestellt oder durch Beschluss des Stadtrates bestimmt.

### II. Vorbereitung der Sitzungen

#### § 23 Einberufung

(1) Der Oberbürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des

Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses statt. Sie beginnen in der Regel um 17:00 Uhr und enden in der Regel um 20:00 Uhr. In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden. Für die Ausschusssitzungen kann der Oberbürgermeister generelle oder im Einzelfall von Satz 1 und Satz 2 abweichende Regelungen treffen.

#### § 24 Tagesordnung

(1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Oberbürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.

(3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

#### § 25 Form und Frist für die Einladung

(1) Die Stadtratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestellt und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) Die Ladungsfrist beträgt drei Tage. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(5) § 26 Abs. 2 gilt für die nachträgliche Erweiterung der Tagesordnung entsprechend.

#### § 26 Anträge

(1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anträge sollen spätestens fünf Werktage vor der Sitzung beim Oberbürgermeister eingereicht werden. Der Sitzungstag ist bei Bestimmung der Frist nicht mitzurechnen. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten. Anträge, für die der Stadtrat unter keinen rechtlichen Gesichtspunkten zuständig ist, müssen vom Oberbür-

germeister nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden, es sei denn, der Antrag wird von mindestens der Hälfte der Stadtratsmitglieder unterstützt.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

### III. Sitzungsverlauf

#### § 27 Eröffnung der Sitzung

(1) Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest, gibt vorliegende Entschuldigungen bekannt und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Ferner lässt er oder sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Stadtratsmitglieder auf. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

#### § 28 Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf Vorlagen, die schriftlich oder in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zu Verfügung gestellt werden, verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

#### § 29 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.

(2) Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ih-

nen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort zunächst den Fraktionsvorsitzenden, der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der größeren Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen, danach in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.

(7) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

#### § 30 Abstimmung

(1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung in der Reihenfolge:

- a) Antrag zur Handhabung der Geschäftsordnung,
- b) Antrag auf Vertagung,
- c) Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss,
- d) Antrag auf Schluss der Beratung,
- e) Antrag auf Schluss der Rednerliste.

2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,

3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,

4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

Über Änderungs- und Zusatzanträge wird in der Regel vor dem Hauptantrag abgestimmt. Hauptantrag ist der Beschluss eines Ausschusses, soweit dieser nicht vorliegt, die Beschlussvorlage der Verwaltung oder die Empfehlung eines Verwaltungsbeirates oder der ursprüngliche Antrag, der zur Aufnahme des Sitzungsgegenstandes in

die Tagesordnung geführt hat. Liegen mehrere Änderungs- und Zusatzanträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Als weitestgehend sind insbesondere solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben als der vorliegende Hauptantrag oder die übrigen Zusatz- und Ergänzungsanträge oder solche Anträge, durch deren Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind. Soweit ein Antrag Kosten verursacht, ist derjenige der weitestgehende, der höhere Ausgaben oder geringere Einnahmen zur Folge hat. Zielt der Hauptantrag auf Einsparungen ab, so ist derjenige der weitestgehende Antrag, der mehr Ersparnis bringt. Bei rechtlichen oder tatsächlichen Änderungsbegehren sind die einschneidenderen Maßnahmen bzw. Auswirkungen weitestgehend, die über den derzeitigen oder über den vom Hauptantrag erstrebten Zustand hinausgehen. Maßgeblich für die Entscheidung über den weitestgehenden Änderungs- oder Zusatzantrag ist die Zielrichtung und Intention des Hauptantrages.

(3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“, „nein“ abgestimmt.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

#### § 31 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Zur Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Vorsitzenden ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren, von ihm aus der Mitte des Stadtrates berufenen Mitgliedern.

(3) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

Fortsetzung auf Seite V



**Fortsetzung von Seite IV**

(4) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>3</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>4</sup>Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. <sup>5</sup>Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

(5) <sup>1</sup>Bei einem Losentscheid zieht ein vom Stadtrat bestimmtes Mitglied das Los. <sup>2</sup>Die Lose stellt der Vorsitzende in Abwesenheit dieses Mitgliedes her. <sup>3</sup>Der Hergang und das Ergebnis der Losziehung sind in der Niederschrift wiederzugeben.

**§ 32 Anfragen**  
<sup>1</sup>Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. <sup>4</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

**§ 33 Beendigung der Sitzung**  
Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

**IV. Sitzungsniederschrift**  
**§ 34 Form und Inhalt**  
(1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. <sup>3</sup>Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. <sup>2</sup>Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Nieder-

schrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

**§ 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung**

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) <sup>1</sup>Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

**V. Geschäftsgang der Ausschüsse**

**§ 36 Anwendbare Bestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35

sinngemäß. <sup>2</sup>Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. <sup>2</sup>Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

**VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

**§ 37 Art der Bekanntmachung**

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde amtlich bekannt gemacht.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Amtsblatt der Stadt Nördlingen hingewiesen.

**C. Schlussbestimmungen**

**§ 38 Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

**§ 39 Verteilung der Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. <sup>2</sup>Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf.

**§ 40 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 24. September 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25. November 2014 außer Kraft.

Nördlingen, den 25. September 2020

**David Wittner**  
Oberbürgermeister

**2. Satzung über die Erweiterung des Geltungsbereiches des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes IV „Übrige Altstadt“ der Stadt Nördlingen**

Der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen hat in seiner Sitzung am 22.09.2020 die Erweiterung des Geltungsbereiches des Sanierungsgebietes IV „Übrige Altstadt“ beschlossen.

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Nördlingen folgende Satzung:

**§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Der Erweiterungsbereich, der sich in der Randzone des bisherigen Sanierungsgebietes IV „Übrige Altstadt“ befindet, umfasst 6,07 ha. Insgesamt umfasst das Sanierungsgebiet IV „Übrige Altstadt“ nach der Erweiterung 63,75 ha. Der Erweiterungsbereich wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält ebenso die Kennzeichnung Sanierungsgebiet IV „Übrige Altstadt“.

Die Sanierungsgebietserweiterung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile (Teilflächen) innerhalb der im Lageplan (M 1:2.000), des Sachgebietes Stadtplanung (Stadtbauamt Nördlingen) vom 22.09.2020, abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt. Im Einzelnen besteht die Erweiterung des Sanierungsgebietes aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Nördlingen: 1222, 1222/4, 1222/7, 1236/8, 1246/2, 1255/16, 1256/10, 1256/11, 1258/5, 1272/8, 1276/22, 1280/3, 1280/62, 1280/64, 1284, 1284/3, 1284/4, 1284/9, 1285/1, 1285/2, 1285/3, 1292/34, 1292/38, 1351, 1351/1, 1351/2, 1351/3, 1351/4, 1351/8, 1352/2, 1352/3, 1354, 1356/4, 1363/4, 1374, 1374/2, 1374/3, 1374/4, 1375, 1376/2, 1388/3, 3659/3, 3659/22 und Teilflächen aus: 1227/66, 1236/3, 1256/12, 1258/4, 1271/3, 1272/4, 1272/6, 1276/23, 1286/27, 1289/6, 1290, 1292/2, 1305, 1332, 1333/1, 1356, 1359, 1388, 1394/1, 3636/2, 3636/22, 3659/21, 3659/23.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

**§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren (§ 142

Abs. 4 BauGB) durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

**§ 3 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 1 BauGB Anwendung.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 09.10.2020 im Amtsblatt der Stadt Nördlingen rechtsverbindlich.

**Hinweise:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

- 1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  - 2. Mängel der Abwägung,
- wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend ge-

macht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Satzung, samt Abgrenzungsplan, kann während der allgemeinen Dienstzeit im Stadtbauamt der Stadt Nördlingen, Marktplatz 15, II. Stock, Zimmer Nr. 209 eingesehen werden. Dort erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.

Um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten ist der Abgrenzungsplan des erweiterten Sanierungsgebietes IV „Übrige Altstadt“ zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Nördlingen, unter

<https://www.noerdingen.de/stadt-rathaus-aktuell/stadtplanung/sanierungsgebiete/>

einzusehen. Zudem findet sich dort ein weiterer Abgrenzungsplan, aus dem explizit der hinzukommende Erweiterungsbereich hervorgeht. Um die genannten Abgrenzungspläne einsehen zu können klicken Sie bitte in der Navigation auf „Kernstadt“.

Nördlingen, den 07.10.2020

**STADT NÖRDLINGEN**  
David Wittner  
Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan Sanierungsgebiet IV „Übrige Altstadt“ inkl. Erweiterungsbereich

